

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt im Verfahren

CSU-Ortsverband G

g e g e n

G aus G

wegen Ausschlusses aus der Partei auf die Berufung des Ortsverbandes G gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts S der CSU vom 23. Juli 1993 im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung am 22. November 1993 folgende

Entscheidung

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Begründung

I. Der CSU-Ortsverband G beantragte am 11. Januar 1993, das Parteimitglied G, wohnhaft in G, aus der CSU auszuschließen, weil der Antragsgegner in einer Bürgerversammlung der Stadt G am 03. September 1992 den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt G der Veruntreuung von Steuergeldern bezichtigt und so gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe. Das Bezirksschiedsgericht S der CSU erließ aufgrund mündlicher Verhandlung vom 08. Juli 1993 am 23. Juli 1993 folgende Entscheidung:

"I. Der Antrag des Vorstandes des CSU-Ortsverbandes G vom 11. Januar 1993, den Antragsgegner aus der CSU auszuschließen, wird abgelehnt.

II. Der Ausschluß des Antragsgegners von der Ausübung der Mitgliedsrechte wird aufgehoben."

Die Entscheidung schloß mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen sei. Die Entscheidung ging dem Ortsvorsitzenden des antragstellenden Ortsverbandes nach eigenen Angaben am 29. Juli 1993 zu. Mit Schreiben vom 06. August 1993, beim Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts der CSU S am 24. August 1993 eingegangen,

beantragte der Vorsitzende des antragstellenden Ortsverbandes eine Verlängerung der Berufungsfrist bis 20. September 1993. Für den Fall, daß dies nicht möglich sein sollte, legte er "ersatzweise" Berufung ein und kündigte an, daß die Begründung hierzu folgen werde. Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts der CSU S wies daraufhin mit Schreiben vom 26. August 1993 den Vorsitzenden des Ortsverbandes G darauf hin, daß er nicht befugt sei, die Berufungsfrist oder die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Dennoch begründete der Vorsitzende des antragstellenden Ortsverbandes die Berufung erst mit Schreiben vom 20. September 1993.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts, daß eine Verwerfung der Berufung als offensichtlich unzulässig wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist in Betracht komme, verwies der Vorsitzende des antragstellenden Ortsverbands ebenfalls mit Schreiben vom 20. September 1993 auf die Urlaubszeit und die damit verbundene Unmöglichkeit, den Ortsvorstand zusammenzurufen. Er führte weiter aus, der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts S hätte das Schreiben vom 26. August 1993 dazu nutzen können, ihn, einen Nichtjuristen, dahingehend zu belehren, daß "auch die Begründung binnen der satzungsgemäßen Bestimmungen vorzuliegen habe".

- III. Gem. § 13 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung ist die Berufung gegen eine Entscheidung eines Bezirksschiedsgerichts der CSU innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Berufungsbegründungsfrist endete im vorliegenden Falle also mit Ablauf des 30. August 1993, da der 29. August ein Sonntag war. Die Berufungsbegründung vom 20. September 1993 ging jedoch erst am 23. September 1993 ein und war damit verspätet; die Berufung war somit im schriftlichen Verfahren (§ 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung) als unzulässig zu verwerfen.

Auch das Vorbringen des Vorsitzenden des antragstellenden Ortsverbandes in seinem Schreiben vom 20. September 1993 kann eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist nicht begründen. Der allgemeine Hinweis auf die Urlaubszeit ohne jede substantiierte Ausführung über die Bemühungen des Antragstellers, eine rechtzeitige Entscheidung des CSU-Ortsvorstandes herbeizuführen, stellt keine

ausreichende Angabe von die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen dar; insbesondere ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß es nicht möglich gewesen wäre, gegebenenfalls unter Verkürzung der Ladungsfrist wenigstens die Hälfte der Ortsvorstandsmitglieder zu einer Sitzung zusammenzurufen (Vergleiche § 40 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 der Satzung der CSU). Fehl geht auch die Rüge des Antragstellers, der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hätte ihn auf die Unmöglichkeit der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist in seinem Schreiben vom 26. August 1993 ausdrücklich hinweisen müssen; denn genau dieser Hinweis wurde gegeben ("..... nicht befugt bin, die Berufungsfrist oder die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern").

Rechtsmittelfristen dienen dem Rechtsfrieden. Sie sind deshalb ernstzunehmen und können nur unter den engen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung entsprechend der Zivilprozeßordnung überschritten werden, die wie dargelegt nicht erfüllt sind.